

Berufsbildungs- und Technologiezentrum

Technologietransferstelle
Werkstraße 600
19061 Schwerin
Tel.: 0385/6435-184
Fax: 0385/613068
Internet: www.hwk-schwerin.de
e-Mail: technologietransfer@hwk-schwerin.de



Gewerbliche Schutzrechte

Schutzrechte gewähren eine bestimmte, andere ausschließende Schutzrechtsposition. Das ist erforderlich, weil generell das Prinzip der Nachahmungsfreiheit gilt. Dem Erfinder, der z.B. ein Patent anmeldet hat, wird dadurch ermöglicht, das vorübergehende Monopol für die gewerbliche Nutzung der Erfindung, eine herausgehobene oder Alleinstellung am Markt zu erwerben. Damit ist er u.U. in der Lage, die hohen Entwicklungskosten wieder hereinzuholen. Andererseits wird durch eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung verhindert, dass der technische Fortschritt durch Geheimhaltung gebremst wird.

Gewerbliche Schutzrechte fördern letztlich die Innovation und Kreativität einer Wirtschaft. Zu den gewerblichen Schutzrechten zählen hauptsächlich

- das Patent,
- das Gebrauchsmuster,
- das Geschmacksmuster und
- die Marke.

Gewerblichen Rechtsschutz bewirken auch das Urhebergesetz und der Nachahmungsschutz durch das Wettbewerbsrecht. Gewerbliche Schutzrechte anmelden kann jeder Inländer und jede Person mit Sitz in Deutschland. Alle Anderen müssen sich durch einen Anwalt vertreten lassen.

Patent und **Gebrauchsmuster** sind beides Schutzrechte für technische Erfindungen, die neu sind. Eine zum Patent angemeldete Erfindung wird dabei inhaltlich und formal, eine zum Gebrauchsmuster angemeldete Erfindung nur formal durch die zuständige Stelle geprüft. Zentrale Anlaufstelle ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München.

Die nichttechnischen Schutzrechte sind im wesentlichen das **Geschmacksmuster** und die **Marke**. Das Geschmacksmuster - der Name ist missverständlich - schützt das gesamte äußere Erscheinungsbild eines Erzeugnisses. Eine Marke soll durch die Übertragung von waren- beziehungsweise produktbezogenen Informationen in symbolisierter Form auf ein Kennzeichnungsmittel diese von denjenigen anderer Unternehmer unterscheiden. Wichtigste wirtschaftliche Funktion ist die des Werbeträgers.

1. Patent

Eine patentfähige Erfindung muss neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Als erfinderisch stuft man eine Tätigkeit ein, wenn ein durchschnittlicher, mit der Materie vertrauter Fachmann nach dem Stand der Technik nicht in der Lage wäre, zu dieser technischen Entwicklung zu gelangen (sogenannte Erfindungshöhe).

Geschützt werden durch ein Patent

- technische Gegenstände,
- chemische Erzeugnisse und
- Verfahren.

Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, kann das Patent schriftlich unter Zahlung einer entsprechenden Gebühr beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München angemeldet werden. Die wichtigsten einzureichenden Unterlagen sind das ausgefüllte Antragsformular (Unterlagen unter www.dpma.de), die Beschreibung, gegebenenfalls mit Zeichnung, Liste mit einer Aufstellung der Schutzansprüche, eine Zusammenfassung und die Erfinderbenebenennung. Ein fertiger Prototyp wird für die Eintragung normalerweise nicht benötigt. Patente werden für einzelne Länder und für befristete Zeit erteilt. Das Patent ist ein ausschließliches Recht, das dem Patentinhaber die Möglichkeit gibt, Dritten während dieser Zeit die Benutzung der Erfindung zu gewerblichen Zwecken zu untersagen. Eine Patentanmeldung ist für jene Länder zu empfehlen, in denen man mit der Erfindung einen wirtschaftlichen Vorteil anstrebt. In Deutschland beträgt die maximale Laufzeit eines Patentes 20 Jahre ab dem Anmeldetag.

Nicht zu den patentfähigen technischen Erfindungen zählen bzw. vom Patentschutz ausgeschlossen sind:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden
- Kunstwerke und ästhetische Formschöpfungen,
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers,
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers sowie bestimmte ärztliche Diagnostikverfahren (fehlende gewerbliche Anwendbarkeit, da Arztberuf kein Gewerbe ist),
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten,
- betriebswirtschaftliche Regeln,
- die Wiedergabe von Informationen,

Entscheidender Punkt bei der Patentanmeldung ist, dass die Erfindung vorher nicht in irgendeiner Weise veröffentlicht worden ist.

Beim Patent gibt keine Neuheitsschonfrist wie dies beim Gebrauchsmuster der Fall ist. Erzählt man also einem Dritten (der Öffentlichkeit) von seiner Erfindung, so ist diese anschließend nicht mehr patentfähig. Es heißt, dass sie dadurch nicht mehr als neu angesehen wird. Sie ist „Standes der Technik“ geworden.

Regel: Man sollte immer erst anmelden und anschließend veröffentlichen.

Als neuheitsschädlich sind einzustufen:

- alle Kenntnisse, die der Öffentlichkeit bzw. Dritter vor der Anmeldung zugänglich gemacht worden sind durch:
 - schriftliche Beschreibung,
 - mündliche Beschreibung,
 - Benutzung oder in sonstiger Weise;
- schon bestehende nationale Patentanmeldungen bzw. grundsätzlich bestehende europäische Patentanmeldungen, wenn der Schutz in Deutschland begehrt wird, bestehen-

de internationale Anmeldungen.

Dagegen nicht neuheitsschädlich sind:

- die Veröffentlichung der Erfindung nach der (provisorischen) Patentanmeldung
- die Offenlegung einer Erfindung, wenn sie nicht früher als 6 Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und zurückgeht:
 - auf offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers;
 - auf eine Zurschaustellung auf internationalen Ausstellungen (Weltausstellungen), wenn dies bei Einreichung der Anmeldung angegeben wird und die Bescheinigung innerhalb von 4 Wochen danach eingereicht wird.

Der Patentschutz auf der Welt ist nach Ländern gegliedert. Jeder Staat kann den Rechtsschutz für „seine Patente“ nur innerhalb seiner Grenzen sicherstellen. Wenn man eine Idee nicht nur im eigenen Land vermarkten will, sondern auch im Ausland, muss dort unabhängig und selbständig Patentschutz beantragt und erlangt werden. Beantragt werden können diese Patente ebenfalls beim DPMA.

Dieses den gesamten gewerblichen Rechtsschutz bestimmende Territorialitätsprinzip regelt, dass die Schutzrechte eine streng territoriale Wirkung haben. Das heißt, die in den jeweiligen Staaten erworbenen Schutzrechte sind voneinander völlig unabhängig.

Eigen- und Fremdnutzung von Patenten

Das erteilte Patent gibt seinem Inhaber das Recht, jedem anderen die (Be-) Nutzung der patentierten Idee zu verwehren. Der Patentinhaber allein kann entscheiden, ob er seine technischen Idee selbst nutzen, durch andere nutzen lassen (eine Lizenz geben, mit oder ohne Entgelt) oder die Idee ungenutzt in der Schublade halten will.

Wenn der Patentinhaber seine patentierte Erfindung selbst benutzen will oder einem anderen eine Lizenz gibt, dann kann er jedem anderen und insbesondere seinen Nachahmern den Bau und die Benutzung einer/eines nach der patentierten Erfindung gebauten Maschine/eingesetzten Verfahrens verwehren und daher eine starke Position im Markt aufbauen.

Die Gründe für einen Patentschutz sind somit:

- Sicherung, Schutz und Verteidigung eines technischen Vorsprungs zur Erhaltung/Verbesserung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit
- Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit der Konkurrenz durch Einengung/Behinderung deren Entfaltungsmöglichkeiten
- Abschreckung von Nachahmern/Schutz vor Nachahmung
- Dokumentation der eigenen schöpferischen Leistung bzw. Information der Öffentlichkeit (neuer Stand der Technik)
- Werbewirkung
- zusätzliches Verkaufsargument
- Basis und Quelle für neue Lösungen

Was sollte man vor einer Patentanmeldung tun?

Ein Patent ist eine gute Voraussetzung, um aus einer Idee zur technischen Neuerung einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg zu machen.

Folgende Punkte sollten bereits während der Ideenphase bzw. parallel zur Umsetzungsphase der Idee berücksichtigt werden:

- Erkundung von Markt und Kunden

- Sind bereits vergleichbare oder konkurrierende Produkte oder Verfahren vorhanden?
- Professionelle Patentrecherche (über Patentinformationsstellen möglich, un-abdingbar für Beantragung von Fördermitteln beim Land www.tbi-mv.de)
- Wo ist der zukünftige Markt und welche Länder kommen in Betracht?
- Muss der Markt erst neu erschlossen werden?
- Welche Mengen-/Absatzpotentiale bestehen?

Wo kann man selbst den "Stand der Technik" recherchieren?

Einen ersten Überblick und entsprechende Hilfen erhalten Sie beim Fachin-formationszentrum Karlsruhe unter: <http://www.fiz-karlsruhe.de/>. Über den automatischen Literaturvermittlungsservice <http://autodoc.fiz-karlsruhe.de/> ist das gewünschte Dokument sofort bestellbar. Die Auslieferung erfolgt per Post, Fax oder als e-Mail (PDF-Format). Als Patentrecherche- und Bestellservice des DPMA dient www.patentblatt.de mit deutschen und internationalen Patenten und der Möglichkeit des PDF-Downloads, des Fax- und Postversandes recher-chierter Dokumente. Mehr als 10 Mio. Patentedokumente sind über den Onli-ne-Patentlieferdienst <http://www.depaorder.de/> verfügbar. Außerdem können auf dem traditionellen Weg die Originaldokumente im Deutschen Patent- und Markenamt in München und Berlin sowie in 17 regionalen Patentinformati-onszentren eingesehen werden, u.a. in der Patentinformationsstelle Schwerin, Hagenower Straße 73 (Telefon 0385/3993-140).

- Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Produktes
 - Fallen Entwicklungskosten an und sind diese abschätzbar?
 - Kann die Entwicklung mit eigenen Mitteln durchgeführt werden?
 - Welche aktuellen Fördermöglichkeiten bestehen und wie groß ist der Aufwand zur Akquise der Fördergelder?
 - Ist aus finanziellen oder technischen Gründen eine Kooperation notwendig?
 - Welche strategisch sinnvollen Partnerschaften helfen mir zukünftig weiter?
 - Mit welchen Mitteln sichere ich mich innerhalb der Partnerschaft ab?
- Produktionsbeschreibung
 - Können Sie Ihre Innovation selbst produzieren?
 - Welche Produzenten kommen ansonsten in Frage und wie binde ich Sie in den Prozess ein?
- Aktivitäten beim Vertrieb/Marketing/Werbung
 - Haben Sie eine eigene Verkauforganisation?
 - Welche Firmen, Handelspartner oder Innovationsverwerter kommen in Frage?
 - Welche Marketingaktionen sind wo durchzuführen (Internet, Zeitschriften, Tageszeitungen, Messen, Call-Center, persönliche Ansprache von Architekten, Ing.-Büros etc.)?
 - Wie hoch sind die Werbungskosten?

Wirkungen eines Patents

Die Wirkungen des erteilten Patents sind grundsätzlich auf das Gebiet des Staates beschränkt, für dessen Geltungsbereich das Patent erteilt wurde. Die vom DPMA erteilten Patente entfalten ihre Wirkung somit nur auf deutschem Gebiet.

- Benutzungsrecht des Patentinhabers

Patentinhaber hat das ausschließliche Benutzungsrecht (positives Benutzungsrecht) an der geschützten Erfindung, das bedeutet alleinige Verfügungs- und Entscheidungsgewalt

- Verbotungsrecht des Patentinhabers

Ohne Zustimmung des Patentinhabers sind jedem Dritten folgende gewerblichen Benutzungshandlungen verboten:

Patentgegenstand ist ein Erzeugnis

- das Erzeugnis herzustellen,
- das Erzeugnis anzubieten,
- das Erzeugnis in Verkehr zu bringen,
- das Erzeugnis zu gebrauchen,
- das Erzeugnis zu den genannten Zwecken einzuführen,
- das Erzeugnis zu besitzen.

Patentgegenstand ist ein Verfahren

- das Verfahren anzuwenden,
- das Verfahren zur Anwendung im Geltungsbereich des Patentes anzubieten (bei - voraussichtlicher oder offensichtlicher - Kenntnis des Dritten über das Verbot)
- nach dem Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnisse anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen, zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Grenzen des Patentschutzes

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf folgende erlaubte Handlungen:

- Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
- Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der Erfindung beziehen;
- die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung oder die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel;
- den Gebrauch auf Schiffen, Luft- und Landfahrzeugen, die nur vorübergehend in die BRD gelangen.

Die Wirkung des Patents tritt ferner nicht ein:

- gegen den, der die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits in Benutzung genommen hat oder die dazu erforderliche Veranlassung getroffen hatte (Vorbenutzungsrecht für die Bedürfnisse des eigenen Betriebs: die gewerbsmäßige Vorbenutzung muss dabei vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag liegen)
- Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt
- Erfindung im Interesse der Sicherheit des Bundes

Der Patentinhaber hat in diesen Fällen gegen den Bund Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Wie wehrt man sich gegen Patentverletzungen?

Wer ein Patent unberechtigt benutzt, kann vom Erfinder auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt werden. Außergerichtlich können diese Rechte auch in Form einer Verwarnung mit Hinweis auf das Schutzrecht geltend gemacht werden.

Außerdem kann der Erfinder einen Anspruch auf Vernichtung und einen Auskunftsanspruch über die Herkunft und den Vertriebsweg der verletzenden Erzeugnisse haben. Um solche Ansprüche durchsetzen zu können, sollten Sie sich der Hilfe eines erfahrenen Anwalts bedienen.

Kosten für einen Patentschutz

Bei der Kostenabschätzung müssen auf der Aufwendungsseite folgende Positionen berücksichtigt werden:

- Kosten für Schutzrechtserlangung und Folgekosten (Anmeldungsgebühren, Recherchegebühren, Prüfungsantragsgebühren, Jahresgebühren, Anwaltskosten, ggf. Prozesskosten, Gutachterkosten, Reisekosten)
- Entwicklungskosten bis zur Marktreife (ca. 15 - 35 % der Gesamtkosten)
- Werbe- und Marketingaufwendungen
- Produktionskosten
- Vertriebskosten
- etc.

Diese Aufwendungen sind den möglichen oder geplanten Einnahmen aus dem Schutzrecht mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse gegenüberzustellen.

Zu beachten ist, dass die Amtsgebühren (Kosten für die Schutzrechtserlangung und -aufrechterhaltung) mit den Jahren ansteigen.

Nachfolgend sind einige grobe Anhaltswerte der Kosten für die Schutzrechtserlangung und -aufrechterhaltung (Amtsgebühren) sowie für den Patentanwalt zusammengestellt.

Als Gebühren und Auslagen sind zu entrichten:

- für eine elektronische Patentanmeldung 50 €

- für eine Anmeldung in Papierform 60 €

- für eine Recherche 250 €

für die Prüfung einer Anmeldung:

- bei gestelltem Rechercheantrag 150 €

- ohne Rechercheantrag 350 €

Für jede Patentanmeldung sind bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, folgende Jahresgebühren nach folgender Tabelle zu entrichten:

Jahr	EURO	Jahr	EURO
3.	70	12.	620
4.	70	13.	760
5.	90	14.	910
6.	130	15.	1.060
7.	180	16.	1.230
8.	240	17.	1.410
9.	290	18.	1.590
10.	350	19.	1.760
11.	470	20.	1.940

Wenn sich ein Erfinder aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sieht, die Gebühren und Kosten zu bezahlen, kann er Verfahrenskostenhilfe beantragen. Nach Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Antragsteller ganz oder teilweise von den anfallenden Gebühren und sogar den Anwaltskosten befreit werden. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte <http://www.dpma.de/formulare/a9505.pdf> bzw. dem Beiblatt http://www.dpma.de/formulare/a9541_anlage.pdf.

Anwaltskosten

Honorar für Ausarbeitung einer durchschnittlichen Anmeldung, ca. 10 Seiten (inkl. Fristenüberwachung, Schreibarbeit, Vorprüfungsformalitäten etc.)	1.500 - 2.500 €
Bescheiderwiderung	300 - 700 €
Anpassung der Beschreibung	250 - 500 €
Durchsehen des Erteilungsbeschlusses	150 - 200 €
Kosten des Patentanwaltes	2.200 - 3.900 €

(bei schwierigen Patentanmeldungen: 5.000 - 7.500 €)

Einzureichende Unterlagen für eine Patentanmeldung

Eine Patentanmeldung muss enthalten

- einen Antrag auf Erteilung eines Patentes,
- die Erfinderbenennung,
- eine Beschreibung der Erfindung,
- Patentansprüche und
- ggf. Zeichnungen.

Anträge und Formulare für eine Patentanmeldung

Anträge und Formulare zur Anmeldung sowie dazugehörige Merk- und Informationsblätter und weitere Einzelheiten, wie etwa der Verfahrenskostenhilfe für das Eintragsverfahren und die Gebühren für die Schutzdauerverlängerung, sind erhältlich beim Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) oder über die angegebenen Internetseiten des DPMA.

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

Zweibrückenstraße 12, 80331 München
Tel.: 0 89/21 95-0 (Zentrale/Vermittlung)
0 89/21 95-34 02 oder -27 84 (Auskunftsstelle)
Fax: 0 89/21 95-22 21
Internet: <http://www.dpma.de>

2. Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster wird häufig auch das „Patent des kleinen Mannes“ genannt, obwohl es ähnliche Rechte wie das Patent bietet. Gebrauchsmuster sind sowohl Arbeitsgerätschaften als auch Gebrauchsgegenstände, die eine neue Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung aufweisen und auf einer Erfindung beruhen.

Eine gebrauchsmusterfähige Erfindung muss neu sein, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sein. Geschützt werden durch ein Gebrauchsmuster:

- technische Gegenstände
- chemische Erzeugnisse.

Weil technische Verfahren keinen gegenständlichen Charakter haben, sind sie als solche nicht gebrauchsmusterfähig (Gebrauchsmustergesetz unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gebrmg/gesamt.pdf>).

Der Unterschied zwischen Gebrauchsmuster und Patent ist nicht sehr groß. Die Schutzrechtserteilung erfolgt beim Gebrauchsmuster aber ohne sachliches Prüfungsverfahren, das heißt das Patentamt prüft nicht die gesetzlichen Anforderungen der Neuheit und des erfinderischen Schritts. Diese Überprüfung erfolgt erst auf etwaigen Antrag eines Dritten, beispielsweise im Lösungsverfahren oder in einem Schadensersatzprozess. Dadurch erfolgt die Eintragung

schneller und billiger, allerdings verbunden mit dem Nachteil der unsicheren Rechtsbeständigkeit. Um die Gefahr eines Lösungsverfahrens zu minimieren, empfiehlt es sich, von der Recherchemöglichkeit, die das Patentamt kostenpflichtig anbietet, Gebrauch zu machen.

Der Neuheitsbegriff ist beim Gebrauchsmuster als dem kurzlebigeren Schutzrecht nicht ganz so eng wie beim Patent, es muss sich hier nicht um eine Weltneuheit handeln, es reicht vielmehr aus, wenn noch keine druckschriftliche Veröffentlichung über die Erfindung oder deren offenkundige Vorbenutzung im Inland vorliegt. Vorträge, Äußerungen in Konferenzen sowie Vorbenutzungen im Ausland sind demzufolge nicht neuheitsschädlich.

Außerdem gibt es eine sechsmonatige Schonfrist in der Form, dass Veröffentlichungen der letzten sechs Monate vor dem Anmeldetag des Erfinders nicht schädlich sind. Auch mit der Formulierung "erfinderischer Schritt", auf dem das Gebrauchsmuster beruhen muss, legt der Gesetzgeber weniger strenge Anforderungen als beim Patent fest.

Einzureichen sind im Prinzip dieselben Unterlagen wie beim Patent, allerdings bei der Gebrauchsmusterstelle des DPMA in München.

Umfang der Schutzwirkung

Mit der Eintragung entsteht der volle Schutz. Vom Tag der Anmeldung bis zur Eintragung sollte man mit zirka drei Monaten rechnen. Die maximale Laufzeit beträgt zehn Jahre, wenn die jeweiligen Jahresgebühren (erstmalig nach drei Jahren) entrichtet werden. Ein bei der Gebrauchsmusterstelle beim DPMA in München angemeldetes Gebrauchsmuster entfaltet Wirkung nur in Deutschland.

Kosten

Die reine Anmeldegebühr beträgt 30,00 Euro bei elektronischer Anmeldung, 40,00 Euro bei einer Anmeldung in Papierform. Eine Recherchegebühr beträgt 250,00 Euro. Bei Vertretung durch einen Patent- oder Rechtsanwalt kommen noch entsprechende Honorare und Auslagen hinzu.

Verlängerungsgebühren:

210,- € für die Jahre 4 bis 6
350,- € für die Jahre 7 und 8
530,- € für die Jahre 9 und 10

Einzureichende Unterlagen

- der Antrag
- eine oder mehrere Schutzansprüche
- die Beschreibung
- die Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen.

Das Gebrauchsmuster wird in das Register beim DPMA eingetragen und nach sechs Monaten veröffentlicht.

Lösungsverfahren

Ein Lösungsverfahren wird eingeleitet, wenn ein entsprechender begründeter Antrag eines Dritten vorliegt.

Nach einer Prüfung wird das Gebrauchsmusters gelöscht, wenn

- der eingereichte Gegenstand nicht schutzfähig ist,

- der Gegenstand aufgrund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung schon geschützt ist,
- das vorliegende Objekt über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der man sie ursprünglich eingereicht hatte.

Gegen den Beschluss zur Löschung eines Gebrauchsmusters kann man Beschwerde beim Patentgericht erheben.

3. Geschmacksmuster

Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes sind Farb- und Formgestaltungen von Erzeugnissen

- in Flächenform (Muster), oder
- in Raumform (Modell),

die bestimmt und geeignet sind auf das ästhetische Empfinden des Menschen zu wirken. Geschmacksmuster schützen die ästhetische Gestaltung eines Produktes.

(Gesetzestext unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/geschmng_2004/gesamt.pdf).

Schutzvoraussetzungen für die Erteilung eines Geschmacksmusters sind Neuheit und Eigenart.

Ein Geschmacksmuster ist die Verkörperung eines schöpferischen Gedankens (Formgestaltung) auf ästhetischem Gebiet. Geschmacksmuster kann man maximal 25 Jahre lang vom Anmeldetag an schützen, wobei dieser Schutz gegen Zahlung einer Gebühr nach dem 5., 10., 15. und 20 Jahr je nach Bedarf verlängert werden kann (siehe auch unter Kosten).

Das Geschmacksmuster muss neu, eigentümlich und gewerblich verwertbar sein. Neu ist es, wenn die Gestaltung, für die Schutz beansprucht wird, im Zeitpunkt der Anmeldung den Fachkreisen weder bekannt war oder bekannt sein konnte.

Eigentümlich ist es, wenn es in seiner schöpferischen Leistung über das „landläufig alltägliche“ herausragt.

Das Geschmacksmuster wird beim DPMA im Musterregister angemeldet.

Einzureichende Unterlagen

- Eintragungsantrag
- die Darstellung des Musters oder Modells.

Bei der einzureichenden graphischen Darstellung sind Formvorschriften zu beachten, die sich aus der Anmeldeverordnung ergeben.

Dabei sollte besondere Sorgfalt auf die grafische Darstellung gelegt werden. Denn es wird nur das geschützt, was in der Darstellung des Musters oder Modells eindeutig erkennbar ist.

Es erfolgt nur eine formelle Prüfung durch das DPMA. Geprüft wird dabei nur, ob die formalen Vorschriften für die Anmeldung erfüllt sind. Die materiellen Voraussetzungen, Neuheit und Eigentümlichkeit, werden nicht geprüft. Ob ein Schutzrecht tatsächlich besteht oder bestand, wird erst im Streitfall durch die ordentlichen Gerichte geklärt und entschieden.

Es empfiehlt sich daher, wie beim Gebrauchsmuster, vor der Anmeldung eine Recherche durchzuführen, allerdings wird diese nicht vom DPMA angeboten.

Recherchemöglichkeiten bieten dem Anmeldenden für Geschmacksmuster, die nach dem 1. Juli 1988 angemeldet worden sind, u. a. die Online - Auskunft als auch das Anmelderverzeichnis des DPMA (<https://dpinfo.dpma.de/>).

Umfang der Schutzwirkung

Die Schutzwirkung beginnt bereits mit der Anmeldung. Hier zeigt sich die besondere Nähe des Geschmacksmusterrechts zum Urheberrecht und der prägnante Unterschied zu den bereits angeführten technischen Schutzrechten und zur Marke (siehe folgendes). Die entstehen erst mit Erteilung beziehungsweise Veröffentlichung einer amtlichen Eintragung. Die Schutzdauer beträgt zunächst fünf Jahre. Die maximale Laufzeit ist 20 Jahre.

Kosten

Die amtliche Gebühr beträgt bei elektronischer Anmeldung 60 €, bei einer Anmeldung in Papierform 70 €. Dazu kommen die Kosten für die Veröffentlichung der Darstellung des Geschmacksmusters im Geschmacksmusterblatt. Zu berücksichtigen sind vor allem die eigenen Kosten für die Erstellung der Zeichnungen und Photographien bei der Anmeldung. Bei der Hinzuziehung eines Patent- oder Rechtsanwalts sind dessen Honorar und Auslagen zu bedenken. Schließlich fallen die entsprechenden Verlängerungsgebühren an.

bei einer Schutzdauer von zunächst 5 Jahren:

- Anmeldegebühr für ein Muster: 70 €
- Sammelanmeldung für mehrere Muster oder Modelle: 7 € (mind. 70 €)

bei einer Schutzdauer von zunächst 30 Monaten:

- Anmeldung eines Musters 30 €
- Sammelanmeldung - je Muster 3 €
- mindestens jedoch 30 €

Bekanntmachungskosten betragen 25 € für jedes Geschmacksmuster.

Aufrechterhaltung der Schutzdauer nach 5 Jahren:

- für das 6. bis 10. Schutzjahr
 - für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung 90 €
- für das 11. bis 15. Schutzjahr
 - für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung 120 €
- für das 16. bis 20. Schutzjahr
 - für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung 150 €
- für das 21. bis 25. Schutzjahr
 - für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung 180 €

Der Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung beträgt pro Zeitabschnitt jeweils 50 €.

Weitere umfangreiche Informationen erhalten Sie beim DPMA unter <http://www.dpma.de/formulare/r5704.pdf>.

4. Marke

Als Marke können alle Zeichen geschützt werden, die geeignet sind, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Firmen zu unterscheiden. Das Markengesetz (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/markeng/gesamt.pdf>) lautet in § 3 wie folgt:

„Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“

Inhaber von eingetragenen und angemeldeten Marken können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.

Das Schutzrecht an einer Marke kann man auf zwei Wegen erwerben:

1. Entweder wird die Marke in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Markenregister eingetragen oder
2. ein Zeichen erlangt ohne Eintragung durch seine lang dauernde umfangreiche Benutzung im Geschäftsverkehr den Status einer Marke (Verkehrsgeltung).

Bei neu eingeführten Produkten, empfiehlt man, baldmöglichst die Eintragung in das Markenregister zu erreichen. Denn der Weg, über eine lang dauernde umfangreiche Benutzung einen Markenschutz zu erreichen, ist mit Risiken verbunden. Die Frage, ob ein Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise den Status einer Marke erworben hat, wird anhand des Einzelfalles beurteilt. Um eine entsprechende Verkehrsgeltung nachweisen zu können, wird in der Regel ein „Umfragegutachten“ erstellt. Der Beweiswert solcher Meinungsumfragen wird von den Gerichten im Allgemeinen anerkannt. Hilfestellung dazu findet man unter <http://www.dpma.de/formulare/w7731.doc>.

Markenschutz durch Eintragung

Um einen umfassenden Schutz zu erlangen, muss die Marke angemeldet werden. Die Anmeldung ist beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich einzureichen.

Jede Anmeldung erfordert nach dem Markengesetz folgende Inhalte:

- die Identität des Anmelders (Firmenbezeichnung, etc.)
- eine Darstellung, ggf. eine Beschreibung des Zeichens bzw. der Marke
- eine Angabe der Klassen (Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen), für die die Eintragung beantragt werden soll.

Kosten der deutschen Marke:

Mit der Anmeldung sind Gebühren an das Deutsche Patent- und Markenamt zu zahlen. Sie setzen sich zusammen aus einer Anmeldegebühr und aus Klassengebühren für die Klassen der gesetzlichen Einteilung (<http://www.dpma.de/suche/klass/wd/index.html>), in welche die in der Anmeldung aufgeführten Waren und Dienstleistung einzustufen sind.

Die Anmeldegebühr beträgt 300 € (bei elektronischer Anmeldung 290 €). Sie umfasst die Kosten für die Eintragung in das Markenregister, für die Veröffentlichung der eingetragenen Marke und eine etwaige weitere Veröffentlichung über den Ausgang eines Widerspruchsverfahrens. Die Höhe der Klassengebühr richtet sich nach der Anzahl der Klassen, für die die Marke eingetragen werden soll. Die Angabe von drei Waren- bzw. Dienstleistungsklassen ist mit der Anmeldegebühr abgegolten, jede weitere verursacht zusätzliche Kosten von 100 €.

Die Anmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular mit allen Anlagen geht beim DPMA ein. Die Markenstelle prüft den Antrag auf Mängel und Eintragungshindernisse. Liegen alle gesetz-

lichen Erfordernisse vor, so erhält der Antragsteller eine Eintragungsurkunde und eine Bescheinigung über alle eingetragenen Angaben. Innerhalb einer dreimonatigen Einspruchsfrist nach Veröffentlichung im Markenblatt haben Inhaber älterer Eintragungen oder bekannter Marken Gelegenheit, die Veröffentlichung zu prüfen und Widerspruch einzulegen.

Kosten EU-Marke:

Die EU-Gemeinschaftsmarke ist eine für die gesamte EU-Region gültige regionale Marke. Es gibt dabei keine individuelle Benennung von bestimmten Staaten. Sie ist also eine für die gesamte EU einheitlich gültige Marke, die nach 10 Jahren verlängert werden kann.

Anmeldung, einschl. 3 Warenklassen	975 €
Für jeder weitere Klasse	200 €
Eintragung der Marke	1.100 €

Internationale Markenmeldung:

Ein Merkblatt für die Anmeldung einer internationalen Marke findet man unter <http://www.dpma.de/formulare/m8940.pdf>.

Es besteht die Möglichkeit auf Basis einer national eingetragenen bzw. angemeldeten Marke mit einer zusätzlichen Registrierung, Schutz für die Vertragsländer des Madrider Markenabkommens (MMA) und des Protokolls zum Madrider Markenabkommen (PMMA) zu erlangen.

nationale Gebühr:	180 €
Grundgebühr für bis zu 3 Klassen	653 CHF (Schweizer Franken)
bei farbigen Zeichen	903 CHF
für jede weitere Klasse ab der 4.Klasse	73 CHF
pro Land	73 CHF

Selbst kann man unter <http://www.wipo.int/madrid/feecalc/FirstStep> genau kalkulieren. Für 3 Klassen kann die Gebühr für eine weltweite Marke ca. 18.000 CHF kosten, bei Erweiterung der Klassen natürlich auch wesentlich mehr.

Überwachung der Marke

Wer seine Marke wirksam verteidigen will, muss den Markt und alle neuen Markeneintragungen überwachen. Für Unternehmen, die nur wenige Marken zu verteidigen haben, bietet sich eine laufende Überwachung durch externes Personal (Patentanwalt, Patentinformationsstelle) an.

Schutz

Die häufigste Verletzung von Markenschutzrechten ist die Herstellung und der Vertrieb von identischen oder ähnlichen Waren, die unter der gleichen Marke vertrieben werden.

Folgende Ansprüche hat der Markeninhaber:

- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatzanspruch
- Auskunftsanspruch

- Vernichtungsanspruch
- Lösungsanspruch
- Vorgehen gegen den Markenverletzer
- Abmahnung bzw. Verwarnung
- Beschlagnahme an der Grenze
- Zivilprozess und Strafverfahren

Tipp

Nutzen sie für ihr Unternehmen aktiv das Markenrecht, um originelle Firmennamen und Produktbezeichnungen zu schützen.

Bei der Findung der Marke sollte man folgende Punkte beachten:

- Nehmen Sie sich Zeit für die Namensfindung!
- Erstellen Sie eine Liste mit verschiedenen Vorschlägen!
- Recherchieren Sie, welche der Namen noch nicht registriert sind (z.B. unter <https://dpinfo.dpma.de/>)!
- Besprechen Sie mit einem Patentanwalt oder in der Patentinformationsstelle, ob die Markennamen schutzfähig sind!
- Lassen Sie die Marke bei Patentämtern eintragen (selbst elektronisch oder über Anwalt)!
- Melden Sie unter dem Markennamen oder einer dementsprechenden Namenskombination eine Domain im Internet an (Recherche zu *.de unter www.denic.de)!